

Geschäftsordnung des „Arbeitskreises Allgemeinmedizin“ der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM)

Auf der Basis der Satzung der DEGUM und des Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner Sitzung vom 6.10.2004 in Hannover gibt sich der Arbeitskreis Allgemeinmedizin folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zweck und Ziele

Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung der Sonographie im allgemeinmedizinischen und hausärztlichen Bereich in Klinik und Praxis.

Der Arbeitskreis hat zum Ziel, durch Verbesserung der Fort- und Weiterbildung der Hausärzte die Qualität der Basisversorgung der Bevölkerung im Ultraschallbereich zu optimieren. Hierdurch wird der Bevölkerung die Früherkennungsmöglichkeiten die der Ultraschall bietet, zugänglich gemacht.

Weiter hat der Arbeitskreis das Ziel darauf hinzuwirken, Hausärzte zu einer permanenten Verbesserung ihrer diagnostischen Fähigkeiten anzuhalten und im Rahmen der individuellen finanziellen Möglichkeiten sich mit der neuesten Technologie zu versorgen, als Mittel hierzu dient die Einrichtung von Refresherkursen und Qualitätszirkeln.

Die fachlichen Verbindungen im In- und Ausland sind zu pflegen.

Eine Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen gleicher Zielsetzung (z.B.: ÖGUM, SGUM, SIUMB...) wird angestrebt.

Der Arbeitskreis kann Veranstaltungen in Fortbildung und Weiterbildung im finanziellen Rahmen der DEGUM durchführen und unterstützen.

§ 2

a) Vollmitglieder des Arbeitskreises müssen zugleich Mitglieder der DEGUM sein. Die Satzung der DEGUM hat für den Arbeitskreis Gültigkeit. Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis berührt nicht die Sektionszugehörigkeit innerhalb der DEGUM und ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften und Berufsverbänden.

b) Als korrespondierende Mitglieder des Arbeitskreises können sich ÖGUM- und SGUM- Mitglieder registrieren lassen.

§ 3

Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen einen Sprecher und mindestens einen stellvertretenden Sprecher auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 4

Aufgaben des Sprechers des Arbeitskreises Allgemeinmedizin:

Der (die) Sprecher (in) des Arbeitskreises führt die Geschäfte des Arbeitskreises nach Maßgabe seiner Beschlüsse. Er (sie) vertritt den Arbeitskreis nach außen, insbesondere gegenüber der DEGUM. Er (sie) wird im Bedarfsfalle von seinen (ihren) Stellvertretern (innen) vertreten. In wichtigen Angelegenheiten hat er (sie) die Pflicht, rechtzeitig eine Sitzung der Arbeitskreismitglieder herbeizuführen.

Der (die) Arbeitskreissprecher (in) erstellt für die DEGUM internetfähige Protokolle der Sitzungen der Mitglieder des Arbeitskreises und legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

Der (die) Sprecher (in) ist befugt, Aufgaben an seine (ihre) Stellvertreter (in) oder andere Mitglieder des Arbeitskreises zu übertragen. Deren Aufgabenwahrnehmung endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des (der) Sprechers (in) des Arbeitskreises.

§ 5

Ordentliche Sitzungen des Arbeitskreises Allgemeinmedizin finden regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in der Regel in Zusammenhang mit dem Dreiländertreffen der DEGUM statt. Der (die) Sprecher (in) lädt mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich ein, und bittet die Mitglieder des Arbeitskreises um Vorschläge zur Tagesordnung. Danach erstellt und versendet er (sie) die Tagesordnung; diese muss so rechtzeitig ausgesandt werden, dass sie mit allen zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkten spätestens eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern des Arbeitskreises vorliegt. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist zulässig.

§ 6

Außerordentliche Sitzung der Mitglieder des Arbeitskreises Allgemeinmedizin.
Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Hierbei ist der Grund der Dringlichkeit der Sitzung anzugeben. Die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge sind genau zu benennen.

Genehmigt durch den Vorstand am 24.09.2008